

Verein

Oberwalliser Tanzinstitut von Artichoc - Oberwalliser Mittelschule St. Ursula

Statuten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Verein Oberwalliser Tanzinstitut von Artichoc - Oberwalliser Mittelschule St. Ursula besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke und erzielt keine Erwerbszwecke. Der Sitz befindet sich in Brig-Glis (VS).

Der Name des Vereins zeigt einerseits die Herkunft aus der Tanzschule Artichoc tanz & performance, andererseits die Verbindung mit der Oberwalliser Mittelschule OMS St. Ursula (OMS) und der vom Kanton bewilligten Tanzförderung im Oberwallis. Als Kürzel für den Verein wird nachfolgend **A + O Tanz** verwendet.

Der Verein ist Mitglied vom Berufsdachverband Danse Suisse und vom Verein Valais Danse//Tanz Wallis. Zur Qualitätssicherung finden alljährliche Prüfungen von einer achtköpfigen internationalen Jury statt.

Art. 2 Gleichstellung

Jede Bezeichnung einer Person oder Funktion in den vorliegenden Statuten gilt unterschiedslos für Frau oder Mann.

Art. 3 Zweck

Der Verein A + O Tanz bezweckt bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen:

1. Die Förderung des Tanzes als Ausdrucksform einer Kunst
2. Die Förderung der Bewegung (Entfaltung von Bewegungsfähigkeiten)
3. Die Förderung der Kreativität, der Körperwahrnehmung, des Körperbewusstseins, des Selbstbewusstseins und des Selbstvertrauens
4. Förderung des Tanzes in den Oberwalliser Schulen
5. Das Angebot einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung (Schaffung von kinder- und jugendfreundlichen Lebensräumen, Gewaltprävention, Suchtprävention, Gesundheitsförderung usw.)
6. Die Förderung von begabten Tanzschülern
7. Die Organisation eines sorgfältigen Unterrichts in verschiedenen Tanzstilen
8. Die Durchführung von Tanzvorstellungen und interaktiven Performances
9. Umsetzung des Partizipationsgedankens bei den Kindern und Jugendlichen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 14. Altersjahr oder jede juristische Person werden, welche die Statuten anerkennt und bereit ist, an der Verwirklichung des Zweckes beizutragen. Er bezahlt einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Vereinsversammlung bestimmt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung darüber.

Jeder Kursteilnehmer bezahlt Kursgeld und keinen Mitgliederbeitrag. Das Kursgeld ist erschwinglich

und eine Unterstützung von finanzschwachen Tanzinteressierten kann beim Vorstand beantragt werden. Ein Kursteilnehmer ist somit nicht automatisch Mitglied des Vereins.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus dem Verein. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert einer vom Vorstand angesetzten zweiten Frist kommt dem Austritt gleich.
- b) Ausschluss, wenn das Mitglied wiederholt und massiv gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstösst.
- c) Tod der nat. Person bzw. Erlöschen der jur. Person.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Vereinsversammlung Beschwerde einlegen.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Jedes Mitglied hat sich nach besten Kräften für die Verwirklichung des Vereinszweckes einzusetzen. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an den Vereinsnälässen teilzunehmen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Kursgeld oder den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine umfassende Information sowie das Recht der Antragstellung und freien Meinungsäusserung in allen Vereinsbelangen.

III. ORGANISATION

Art. 7 Organe
Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Art. 8 Vereinsversammlung
Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Vereinsbeschlüsse werden normalerweise an einer Vereinsversammlung gefasst. Eine schriftliche Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf dem Zirkulationsweg gilt ebenfalls als Vereinsbeschluss.

Alle Mitglieder haben an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Die Einberufung zu Vereinsversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche, persönliche Einladung unter Angabe der Traktandenliste. Die statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme von Projektbudgets
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Entlastung der Organe
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Verleihung von vereinsinternen Auszeichnungen
- Beschluss über Statutenänderungen

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden, so oft der Vorstand es als nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden schriftlich

verlangt. Im letzteren Fall muss der Vorstand die Versammlung innert acht Wochen einberufen.

Traktandierungsanträge für ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlungen sind dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen werden nach dem Mehrheitssystem mit einfachem Mehr durchgeführt. Sie erfolgen schriftlich, sofern für eine Wahl mehrere Kandidaturen vorliegen, andernfalls mit offenem Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach zwei Wahlgängen das Los.

Beschlüsse werden mit einfachem Handmehr gefasst, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jeweils ein Repräsentant der OMS St. Ursula (Direktor oder Vizedirektor) und der tanzpädagogischen Leitung müssen vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich in seinen Funktionen selbst (Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Vorstandsmitglied).

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf mindestens 8 Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, zu besorgen und den Verein zu vertreten. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Dem Vorstand obliegen namentlich:

- Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Beurteilung der eingereichten Traktandierungsanträge
- Vollzug der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Festlegung des Jahresprogramms
- Organisation und Führung der Tanzschule, einschliesslich Anstellung und Entlohnung von Tanzlehrern und anderen Angestellten
- Organisation und Durchführung von Tanzvorstellungen
- Vertragsabschlüsse (z.B. Miete von Vereinsräumlichkeiten)
- Beschluss über die Teilnahme an Tanzauftritten und anderen Anlässen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Antrag auf Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Antrag auf Verleihung von vereinsinternen Auszeichnungen

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird nicht entlohnt.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Der Verein untersteht nicht der ordentlichen Revision und verzichtet auf die eingeschränkte Revisionsstelle. Eine eingeschränkte Revision wird durchgeführt, falls ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Art. 12 Finanzen

Die Ausgaben des Vereins werden aus der Vereinskasse bestritten. Sie wird gespeist aus:

- a) Kursgeldern und Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen und Spenden
- c) Anderen Einnahmen

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Rechtsgültige Unterschrift

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder (Kollektivunterschrift).

Im ordentlichen Zahlungsverkehr (Geldbezüge, Bezahlung von Rechnungen usw.) in Ausübung von Vorstandsbeschlüssen ist der Kassier (und Präsident) einzelzeichnungsberechtigt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Statutenänderung

Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Es gilt das einfache Mehr.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vereinsversammlung beschlossen werden. Es ist die Zustimmung von 4/5 der stimmberechtigten Anwesenden notwendig.

Die Gewinne werden ausschliesslich und unwiderruflich ideellen Zwecken gewidmet.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die OMS St. Ursula Brig mit der Zweckbestimmung, dasselbe für einen allfälligen, später sich bildenden Verein mit gleichem oder vergleichbarem Zweck zu verwenden. Nach Ablauf von zehn Jahren kann die OMS St. Ursula Brig das Vermögen für schulische Zwecke verwenden.

Der neue Verein, der in den Genuss des Vereinsvermögens gelangen will, muss dieselbe Bestimmung in seine Statuten aufnehmen.

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. November 2016 beraten und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und verleihen dem Verein seine Rechtspersönlichkeit.

So beschlossen in Brig-Glis, am 29. September 2019

Die Vereinsmitglieder:

Jeannette Salzman Albrecht, Mörel-Filet

Olivier Mermod, Brig-Glis

Josephine Albrecht, Mörel-Filet



Jeannette Salzman Albrecht
Tanzpädagogische Leitung
Verein A + O Tanz



Olivier Mermod
Direktor OMS St. Ursula
Präsident

Josephine Albrecht
Kassierin